

ZH_OBERGERICHT UE180254 vom 1. Februar 2019

ZH Obergericht, 2019-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE180254

FR: ZH_OBERGERICHT UE180254 du 1 février 2019

IT: ZH_OBERGERICHT UE180254 del 1 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Am 24. April 2018 stellte A._____ Strafantrag gegen B._____ sowie gegen unbekannt wegen übler Nachrede, eventualiter Verleumdung, bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Urk. 15/1). B._____ ist ... [Funktion] für Schulen am Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich. In einem E-Mail vom 9. August 2017 soll er seinem direkten Vorgesetzten C._____ geschrieben haben: "Der Fall ist uns bekannt, die Schule hat uns bereits vor etwa zwei Monaten kontaktiert und die Situation dargelegt (Aussage Schulleitung: Verhaltensauffälligkeiten, nahe an Krankheitswert)." In einem E-Mail vom 29. August 2017 soll B._____ an die Leiterin Personal der Bildungsdirektion des Kantons Zürich geschrieben haben: "Sie [die Lehrperson A._____] wies nach Angaben der Schule verschiedene Auffälligkeiten auf, welche nicht mit dem Lehrerberuf vereinbar waren." A._____ bezeichnet diese beiden Textstellen als ehrverletzend. Der Strafantrag richte sich auch gegen jene unbekannt Personen, die gegenüber B._____ ehrverletzende Aussagen machten (Urk. 15/1 S. 4). Am 27. August 2018 erliess die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 6).

E. 2

A._____ erhebt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 2). Er beantragt die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, gegen B._____ und weitere nicht näher bekannte Personen eine Strafuntersuchung wegen Ehrverletzung im Sinne von Art. 173 und Art. 174 StGB sowie allfälliger weiterer Delikte zu eröffnen. Die Staatsanwaltschaft beantragt unter Verweis auf die Nichtanhandnahmeverfügung die Abweisung der Beschwerde, wobei sie darüber hinaus auf eine Stellungnahme verzichtet (Urk. 14). B._____ hat sich vernehmen lassen (Urk. 24). Er beantragt die Abweisung der Beschwerde. A._____ hält in der Replik an seinen Anträgen fest (Urk. 30). Die Staatsanwaltschaft hat auf eine Duplik verzichtet - 3 - (Urk. 35). B._____ hat dupliziert (Urk. 39). A._____ hat eine Triplik eingereicht (Urk. 44).

E. 3

Infolge Neukonstituierung der Kammer ergeht der vorliegende Entscheid teilweise in anderer Besetzung als den Parteien angekündigt. II. 1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG). Der Beschwerdeführer hat sich als Privatkläger im Strafpunkt konstituiert (Urk. 15/1 S. 2). Er ist zur Beschwerde befugt (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten. 2. Nach Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Unter-

suchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c). Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich grundsätzlich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore". Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Es muss sicher feststehen, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_929/2015 vom 7. April 2016 E. 2.2.1; 6B_544/2016 vom 17. November 2016 E. 3.1; 6B_1053/2015 vom 25. November 2016 E. 4.2.1; 6B_635/2018 vom

- 4 - 24. Oktober 2018 E. 2.1.2; 6B_1202/2018 vom 11. Januar 2019 E. 2.1; je mit Hinweisen). Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Die fraglichen Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Dies ist beispielsweise der Fall bei einer unglaubhaften Strafanzeige, wenn sich keine deliktsrelevanten Anhaltspunkte feststellen liessen oder wenn das Opfer seine belastende Aussage im Laufe des Ermittlungsverfahrens glaubhaft widerrief. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; 6B_455/2015 vom 26. Oktober 2015 E. 4.1; 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer wirft dem Beschwerdegegner 1 vor (Urk. 15/1 S. 4), sich der Ehrverletzung strafbar gemacht zu haben, in dem er seinem Vorgesetzten in einem E-Mail geschrieben habe: "Der Fall ist uns bekannt, die Schule hat uns bereits vor etwa zwei Monaten kontaktiert und die Situation dargelegt (Ausgabe Schulleitung: Verhaltensauffälligkeiten, nahe an Krankheitswert)."

E. 3.2

Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, die Beziehung des Beschwerdeführers zu seinem Arbeitgeber sei zum Zeitpunkt der Äusserung belastet gewesen. Es sei zu Spannung zwischen dem Beschwerdeführer und Schülern und deren Eltern gekommen, weshalb die Schule eine Intervention für nötig befunden habe. Am 23. Juni 2017 sei eine ausserordentliche Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt und in einem Vergleich die Kündigung vereinbart worden. Vor diesem Hintergrund habe sich der Beschwerdegegner 1 gegenüber seinem Vorgesetzten geäussert und dabei sachlich die Wahrnehmung der Person des Beschwerdeführers im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit

als Lehrer beschrieben. Dabei handle es sich um den Vorhalt eines möglicherweise besten pathologischen Zustands, jedoch ohne den Beschwerdeführer dabei herabzusetzen oder sich unnötig verletzend zu äussern. Eine Absicht des Beschwerdegegners 1 eine ehrenrührige Aussage zuungunsten des Beschwerdeführers zu tätigen, sei nicht ersichtlich. Von einem Leiter des Personals sei zu erwarten, dass er eine mögliche Erkrankung eines Angestellten in geeigneter Weise anspreche und ansprechen dürfe (Urk. 6 S. 3 f.).

E. 3.3

Der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich auf Antrag strafbar, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. Ebenso wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet. Der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB macht sich auf Antrag strafbar, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. Ebenso wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet. Die Ehrverletzungstatbestände gemäss Art. 173 ff. StGB schützen nach ständiger Rechtsprechung den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt. Unter der vom Strafrecht geschützten Ehre wird allgemein ein Recht auf Achtung verstanden, das durch jede Äusserung verletzt wird, die geeignet ist, die betroffene Person als Mensch verächtlich zu machen (Urteile des Bundesgerichts 6B_230/2018 vom 24. Oktober 2018 E. 1.1.2 und 6B_1202/2018 vom 11. Januar 2019 E. 2.2; je mit Hinweisen). Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, zum Beispiel als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, sind nicht ehrverletzend im Sinne von Art. 173 ff. StGB. Voraussetzung ist aber, dass die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens nicht zugleich die Geltung der Person als ehrbarer Mensch trifft. Die Äusserung, jemand sei psychisch krank, rührt an sich nicht an der Ehre. Der Ehrverletzung macht sich indessen schuldig, wer psychiatrische Fachausdrücke nach

- 6 - laienhaftem Sprachgebrauch dazu missbraucht, jemanden als charakterlich minderwertig hinzustellen und dadurch in seiner persönlichen Ehre herabzuwürdigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_531/2018 vom 2. November 2018 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 3.4

Die Aussage "Verhaltensauffälligkeiten, nahe an Krankheitswert" ist im Hinblick auf die juristische Qualifikation mit der Behauptung vergleichbar, jemand sei psychisch krank. Zu berücksichtigen ist, dass die Aussage keine Behauptung einer psychischen Krankheit enthält und insofern qualitativ hinter solchen zurücksteht. Mit Blick auf die erwähnte Rechtsprechung rührt die hier relevante Aussage nicht an der Ehre. Sie wurde vom Beschwerdegegner 1 nicht dazu benutzt, um den Beschwerdeführer als charakterlich minderwertig hinzustellen. Jedenfalls ist den Akten, insbesondere dem E-Mail vom 9. August 2017, kein Hinweis auf ein derartiges Verhalten zu entnehmen. Vielmehr erfolgte mit der E-Mail die Information an den Vorgesetzten (C._____). Dieser wie auch der Beschwerdegegner 1 arbeiten bei der Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Wenn ein Angestellter seinen direkten Vorgesetzten über Vorgänge im Amt bzw. über

Behauptungen, die an das Amt herangetragen wurden, unterrichtet, erfolgen die Äusserungen nicht "bei einem anderen" im Sinne von Art. 173 und Art. 174 StGB. Der direkte Vorgesetzte ist kein "anderer" im Sinne dieser Bestimmungen. Der Adressatenkreis wurde mit dem E-Mail nicht zu weit gezogen. Selbst wenn der Vorgesetzte ein "anderer" im Sinne von Art. 173 und Art. 174 StGB wäre, bestünde ein Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 14 StGB. Die (ehrverletzende) Äusserung eines Beamten ist durch die Amtspflicht gerechtfertigt, wenn sich der Beamte bei der Erfüllung seiner Amtspflicht geäussert hat, die Äusserung sachbezogen ist, nicht eindeutig über das Notwendige hinausgeht, nicht unnötig verletzend ist und nicht wider besseres Wissen erfolgt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.3/2007 vom 13. Februar 2007 E. 8.3). Das ist hier der Fall. Der Beschwerdegegner 1 hat sich bei der Erfüllung seiner Amtspflicht gegenüber seinem Vorgesetzten geäussert. Die Äusserung erfolgte sachbezogen, da ein Antrag auf eine Administrativuntersuchung vorlag und der Beschwerdegegner 1 die relevanten Äusserungen als solche der Schule darstellte. Sie gingen nicht über das Notwendige hinaus und waren nicht unnötig verletzend. Im E-Mail war kurz zusammengefasst, um was es - 7 - ging (vgl. Urk. 15/2/4). Eine Behauptung wider besseres Wissen liegt nicht vor, da in der E-Mail klar zum Ausdruck kommt, dass der Beschwerdegegner 1 nur behauptet, die Schule (nicht er) habe die entsprechende Aussage gemacht. Ein Ehrverletzungsdelikt des Beschwerdegegners 1 liegt in Bezug auf die Äusserung "Verhaltensauffälligkeiten, nahe an Krankheitswert" nicht vor. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren zu Recht nicht an die Hand genommen.

E. 3.5

Das in Bezug auf den Beschwerdegegner 1 Ausgeführte gilt grundsätzlich auch für allfällig unbekannte Personen, welche die besagte Äusserung gegenüber dem Beschwerdegegner 1 gemacht haben sollen. Die Aussagen sind nicht ehrenrührig. Gemäss dem E-Mail vom 9. August 2017 soll die Schulleitung die Aussagen gegenüber dem Beschwerdegegner 1 gemacht haben. Den Akten ist kein Hinweis darauf zu entnehmen, wonach die Schulleitung den Beschwerdeführer als charakterlich minderwertig hinzustellen versuchte. Vielmehr informierte die Schulleitung den Beschwerdegegner 1, der ... [Funktion] für Schulen am Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich ist. Die Schulleitung hat sich bei der Erfüllung ihrer Amtspflicht gegenüber dem ... [Funktion] geäussert. Es gibt keine Hinweise, wonach die Äusserung nicht sachbezogen war, über das Notwendige hinausging oder unnötig verletzend war. Es liegen auch keine Hinweise auf eine Behauptung wider besseres Wissen vor. Unter diesen Umständen liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Eröffnung einer Strafuntersuchung vor, zumal die Aussagen ohnehin nicht ehrverletzend im Sinne von Art. 173 ff. StGB sind. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren auch insofern zu Recht nicht an die Hand genommen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer wirft dem Beschwerdegegner 1 vor (Urk. 15/1 S. 4), sich der Ehrverletzung strafbar gemacht zu haben, indem er D._____ (... [Funktion] der Bildungsdirektion des Kantons Zürich) in einem E-Mail geschrieben habe: "Sie [die Lehrperson A._____] wies nach Angaben der Schule verschiedene Auffälligkeiten auf, welche nicht mit dem Lehrerberuf vereinbar waren."

- 8 -

E. 4.2

Der Inhalt des E-Mails betrifft die Eignung des Beschwerdeführers als Lehrer. Die Äusserung betrifft ihn als Berufsmann und ist insofern nicht ehrverletzend im Sinne von Art. 173 und Art. 174 StGB. Inwiefern der Beschwerdeführer zugleich als "Privatperson" in seiner Ehre verletzt sein soll, ist weder ersichtlich noch legt der Beschwerdeführer dies in der Beschwerde substantiiert dar. Er behauptet, der Vorwurf tangiere gleichzeitig auch die Geltung, ein ehrbarer Mensch im privaten zu sein. Massgebend für die Auslegung einer ehrverletzenden Äusserung sei deren Bedeutung, welcher ein unbefangener Adressat einer solchen Aussage entsprechend den Umständen beimesse. Es liege auf der Hand, dass die Äusserungen einzig dazu dienten, den Beschwerdeführer im Rahmen der beantragten Administrativuntersuchung mit den ihm zu Unrecht unterstellten "Verhaltensauffälligkeiten" als untragbar und unglaubwürdig darzustellen (Urk. 2 S. 9). Mit diesen Ausführungen legt der Beschwerdeführer nur dar, was seiner Meinung nach das Motiv für die Äusserung war. Er erläutert seine Behauptung nicht, wonach er im privaten Bereich betroffen sei. Auch die Administrativuntersuchung betrifft ihn einzig als Berufsmann. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren auch insofern zu Recht nicht an die Hand genommen.

E. 4.3

Nach den bisherigen Erkenntnissen stammen die Aussagen, welche im E-Mail vom 29. August 2017 wiedergegeben werden, von der Schule. Wie unter vorstehender Ziffer ausgeführt, betreffen sie den Beschwerdeführer einzig als Berufsmann und sind daher nicht ehrverletzend. Die Staatsanwaltschaft äussert sich in der angefochtenen Verfügung nicht ausdrücklich zu allfällig weiteren unbekanntem Beschuldigten. Sie geht in der angefochtenen Verfügung ebenfalls davon aus, dass die Äusserungen den Beschwerdeführer als Berufsmann betreffen (Urk. 6 S. 4). In diesem Fall entfällt auch eine Strafbarkeit von weiteren unbekanntem Personen, welche diese Äusserungen gegenüber dem Beschwerdegegner 1 gemacht haben sollen. Auch insofern hat die Staatsanwaltschaft daher das Verfahren zu Recht nicht an die Hand genommen.

E. 5.1

Die Beschwerde ist abzuweisen. Der Beschwerdeführer unterliegt. Er hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Be-

- 9 - schwerdegegner 1 obsiegt. Er hat keine Kosten zu tragen. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer unterliegt. Er ist für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen (Art. 436 StPO). Der Beschwerdegegner 1 hat die Abweisung der Beschwerde beantragt (Urk. 24). Er obsiegt. Wird das ausschliesslich vom Privatkläger erhobene Rechtsmittel abgewiesen, hat er die durch die adäquate Wahrnehmung der Verfahrensrechte entstandenen Verteidigungskosten der beschuldigten Person zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 6B_273/2017 vom 17. März 2017 E. 2, wonach es mit Bundesrecht in Einklang steht, wenn der Privatkläger die Anwaltskosten der beschuldigten Person im kantonalen Beschwerdeverfahren zu zahlen hat, wenn diese obsiegt). Das entspricht dem Grundsatz, wonach der Antragsteller, der als Privatkläger am Verfahren teilnimmt, grundsätzlich auch das volle Kostenrisiko tragen soll (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_1032/2018 vom 9. Januar 2018 E. 4.2). Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft keine

Strafuntersuchung eröffnet und eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen. Damit hat der Staat allfällige Kosten des Beschwerdegegners 1 nicht adäquat kausal verursacht. Auch allfällige Kosten des Beschwerdegegners 1 im Beschwerdeverfahren hat nicht der Staat adäquat kausal verursacht. Vielmehr hat der Beschwerdeführer durch seine Beschwerde allfällige Kosten des Beschwerdegegners 1 verursacht. Die Kosten hat derjenige zu tragen, der sie adäquat kausal verursacht. Vorliegend hat deshalb der Beschwerdeführer den Beschwerdegegnern 1 für das Beschwerdeverfahren zu entschädigen. Der Beschwerdegegnern 1 hat sich im Beschwerdeverfahren durch einen Anwalt vertreten lassen (vgl. Urk. 17). Der Beizug eines Anwalts war vorliegend gerechtfertigt. Der Beschwerdeführer ist im Beschwerdeverfahren durch eine Anwältin vertreten. Der Grundsatz der Waffengleichheit rechtfertigt den Beizug des Anwalts durch den Beschwerdegegnern 1. Der Beschwerdeführer macht geltend, auf eine Entschädigung an den Beschwerdegegnern 1 sei zu verzichten, zumal es ihm frei-

- 10 - gestanden habe, sich im Beschwerdeverfahren zu äussern und sich anwaltlich vertreten zu lassen (Urk. 44 S. 1 f.). Das trifft zwar zu. Indessen war der Beschwerdegegnern 1 dazu berechtigt, von seinen Rechten Gebrauch zu machen und sich durch einen Anwalt vernehmen zu lassen. Diese Kosten hat der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde adäquat kausal verursacht. Er hat sie grundsätzlich zu tragen. Der Beschwerdegegnern 1 hat eine Honorarnote seines Anwalts einreichen lassen (Urk. 40). Darin wird ein Honorar von Fr. 3'750.--, Barauslagen von Fr. 32.10 sowie 7,7% Mehrwertsteuer geltend gemacht. Der Beschwerdeführer erachtet den geltend gemachten Aufwand als unverhältnismässig (Urk. 44 S. 1). Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV; LS ZH 215.3). Die Entschädigung erfolgt primär durch eine Pauschale und nicht nach dem notwendigen Zeitaufwand (vgl. § 19 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 AnwGebV). Der vorliegende Fall war in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht komplex. Ehrverletzungsdelikte zählen nicht zu den komplexen Delikten. Die Verantwortung des Anwalts war eher gering. Der Fall war für den Beschwerdegegnern 1 dennoch von Bedeutung, da ein Strafverfahren oder eine allfällige Verurteilung Einfluss auf seine Berufsausübung hätte haben können. Unter Würdigung der gesamten Umstände, ist die Entschädigung des Beschwerdegegners 1 (auch mit Blick auf den notwendigen Zeitaufwand des Anwalts) auf Fr. 2'500.-- zuzüglich Fr. 32.10 Barauslagen sowie 7,7% Mehrwertsteuer festzusetzen (= Fr. 2'727.10).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung von Fr. 1'500.-- bezahlt (Art. 383 StPO; Urk. 7 und Urk. 10). Die ihm auferlegten Kosten (= Fr. 1'000.--) sind von der Sicherheitsleistung zu beziehen. Die ihm auferlegte Entschädigung zugunsten des Beschwerdegegners 1 ist im Umfang von Fr. 500.-- von der Sicherheitsleistung zu beziehen.

- 11 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.